

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 18 (1862)

Artikel: Werner und Rudolph Stauffacher von Steina
Autor: Kothing, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Werner und Rudolph Stauffacher von Steina.

Von M. Rothig in Schwyz.

In dem im Mai 1861 erschienenen XVII. Band des „Geschichtsfreundes“, Seite 147, findet sich in einer Abhandlung über die Freien von Uttinghausen nebenbei die Vermuthung ausgesprochen, als seien die Landammänner Werner von Uttinghausen in Uri, Werner Stauffacher in Schwyz und Niklaus von Wiffikon in Unterwalden die sogenannten Zellen oder Führer der drei Länder gewesen, welche bei Aufrichtung des ewigen Bundes in Brunnen (9. Christmonat 1315) nach der Schlacht am Morgarten ganz besonders mitgewirkt und denselben mit zum Himmel erhobenen Händen beschworen haben.

Von dieser feierlichen Handlung, welche die unmittelbare Grundlage der Freiheit der drei Länder, und demnächst auch derjenigen von Lucern bildet, nimmt der Verfasser aber Anlaß, die Namen der Uttinghausen und Stauffacher einer strengen politischen und moralischen Kritik zu unterwerfen und speziell in Rücksicht der Stauffacher wortgetreu die Bemerkung beizufügen:

„jener Stauffacher, der im Jahre vorher durch den Ueberfall des Klosters Einsiedeln, durch Raub und Entweihung des Heilighums mit Gleichgesinnten sich ausgezeichnet und dessen Vater Rudolph schon ähnlichen Frevel an den geistlichen Schwestern in Steina einst verübte.“

Diese Darstellung der Stauffacher erregte im Land Schwyz allgemeinen Anstoß. Die schwyzerischen Freunde der Geschichtsforschung hielten es daher für ihre Pflicht, in ruhiger und vor-

urtheilsfreier Würdigung der Quellen und der Zeitverhältnisse zu untersuchen, ob die Zulagen von Raub, Heilighumsentweihung und Frevel an unsren Stauffachern haften, oder ob die ganze am Urstamm der drei Länder emporgewachsene freie schweizerische Nation ihnen den dankbaren Tribut einer mehr als fünfhundertjährigen Verehrung forterweisen dürfe. Wir müssen diesfalls die den gemachten Vorwürfen zu Grunde liegenden historischen Thatsachen auseinander halten und sprechen daher zuerst von

1. Werner Stauffacher.

In Folge der Ottonischen Privilegien und der Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 1018 war das Gotteshaus Einsiedeln bedeutend reich geworden und dehnte sein Gebiet über bis dahin vielleicht ganz unbebaute und theilweise wohl auch unbekannte Ländereien aus, so daß die Marken der freien Landleute von Schwyz und des Klosters zusammenstießen und dadurch ein Streit um Güter, Weiden, Wälder und Alpen hervorgerufen wurde, welcher schon im eilsten Jahrhundet entstanden zu sein scheint und erst im Jahre 1350 beigelegt wurde. Die Gerichtssprüche Kaiser Heinrich V. vom Jahr 1114 und König Konrads III. vom Jahr 1144 unterbrachen den Streit nur vorübergehend. Man focht dabei mit ungleichen Waffen, das Kloster mit seinen Urkunden kaiserlichen und königlichen Ursprungs, die Landleute mit Berufung auf den unvorstellbaren Besitzstand, der unzweifelhaft älter war, als jene Urkunden. Das Rechtsverhältniß muß überhaupt kein so klar und offen liegendes gewesen sein, indem sich Graf Rudolph schon 1217 veranlaßt sah, zur Vereinfachung der Sache alle früheren Beweistitel für tot und ab zu erklären und zwischen den Parteien eine neue selbstständige Gränze zu ziehen. Es kann sich hier nicht darum handeln zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht war; anerkannt werden muß dagegen, daß nach den neuesten urkundlichen Forschungen die Sache des Klosters mehr im Vortheil steht. Was aber als unbedingt wahr erscheint, ist, daß die Landleute von Schwyz in der Zwischenzeit von einem Spruch zum andern ihre Ansprüche mit Thätlichkeiten behaupteten, und daß eine Anzahl derselben endlich am 6. Jänner 1314 das Kloster überfiel, theilweise plünderte und neun Mönche gefangen nach Schwyz schleppte.

Ein Mitgefängener, Schulmeister Rudolph von Radegg, der dieses Ereigniß in einem Gedicht¹⁾ beschreibt, gibt an, es sei bei jenem Ueberfall das Heilighum auf frevelhafte Weise geschändet worden, und wir wollen, um auf den Standpunkt des Verfassers in Bd. XVII., S. 148, zu kommen, dieses als richtig voraussetzen, obwohl uns die Betheurungen Radeggs über seine Unpartheilichkeit (Geschichtsfreund Bd. X, S. 229—230) mit dem Auftragen der Farben an verschiedenen Stellen des Gedichts und namentlich bei der Charakteristik der Schwyzer (S. 206) in grellem Widerspruch zu stehen scheinen.

Bei der Würdigung dieses Ereignisses im Allgemeinen muß der ruhige Geschichtsforscher doch wohl wahr lassen, daß die Quellen über den ganzen Markenstreit hauptsächlich, in Rücksicht jenes Ueberfalls aber ausschließlich nur von einer Parthei, nämlich dem Kloster, herrühren, daß daher das Prozeßmaterial, wenn wir uns diesen Ausdruck erlauben dürfen, ein einseitiges ist, daß die Landleute von Schwyz laut konstanter Tradition mit dem Adel in ihrem Lande schon bei fünfzig Jahren vorher in ernstem Konflikt gestanden, der dessen Vertreibung zur Folge hatte; daß das Kloster, als adeliches Stift, ohnehin mit misstrauischen Augen angesehen wurde; daß die in Frage liegende traurige Episode des Markenstreits in eine Zeit fällt, wo die drei Länder bereits den ersten Schritt zur Freiheit gethan hatten, und wo sie gefaßt sein mußten, ihre Errungenschaft gegenüber Oesterreich mit ihrem Blut zu vertheidigen; daß das Kloster ein natürliches ihm heutzutage keineswegs zu verüblendes Interesse hatte, sich mehr an Oesterreich, als an die Bauern des Landes zu halten; daß in jener Zeit überhaupt (auch bei Bischöfen und Abtten, mehr als einmal) das Schwert die ultima ratio war; daß das von Radegg als diabolica gens bezeichnete Volk von Schwyz den gefangenen Mönchen außer einer siebenwöchentlichen Haft kein Haar krümmte, und endlich, daß es im allgemeinen unhistorische Leichtfertigkeit wäre, ein Ereigniß des vierzehnten Jahrhunderts vom Standpunkt des neunzehnten aus zu beurtheilen. Wir wollen übrigens den Ueberfall des Klosters, und die damit verbundenen Frevel und Gewaltthätigkeiten nicht

¹⁾ Geschichtsfreund X, 205—230, enthaltend 759 Verse, auf die hierach verwiesen wird.

beschönigen, sondern erlauben uns einzig die Frage: Kann dieses Ereigniß unserm Landammann Werner Stauffacher zur Last gelegt werden? —

Allerdings wissen wir aus Urkunden jener Zeit und namentlich aus den Gesuchen Freiherrn Lütolds von Regensperg, Graf Rudolphs von Habsburg und Graf Friedrichs von Tockenburg vom 11. und 12. März 1314 um Ledigung der gefangenen Mönche, daß Werner Stauffacher damals Landammann war¹⁾; allein der gewaltthätige Handstreich kann niemals als Akt des Volkes von Schwyz, oder als ein von den Vorstehern desselben beschlossener und angeführter Zug, an dessen Spitze wir uns selbstverständlich den Landammann denken müßten, nachgewiesen werden, sondern er erscheint bei genauer Würdigung des Radeggischen Gedichts als ein von den hitzigsten Gesellen ausgeführter Handstreich, wie solches in den damaligen und noch in den Sitten späterer Jahrhunderte lag, aber sich noch himmelweit von einem Freischaarenzug unseres polizirten Jahrhunderts unterscheidet. Der allfälligen Vermuthung, der Ueberfall möchte von der Landesgemeinde beschlossen worden sein, widerspricht zum vornherein der Umstand, daß die diesfällige Berathung vom frühen Morgen bis zur Nacht gedauert, während die Landesgemeinde, soweit die geschichtliche Kenntniß reicht, nie vor 12 Uhr Mittags begann.

Consilium durat ad noctem solis ab ortu. (V. 43.)

Auch wurden die damals sogenannten „Landtage“ nicht in geschlossenem Raum gehalten, wie es in vorliegendem Fall nach Radeggs Erzählung geschah.

Der Führer des Zugs wird gar nicht genannt, sowie Radegg mit den Namen überhaupt zurückhaltend ist. Er sagt uns nicht, wer derjenige gewesen, welcher von der Ausführung des beschloßnen Frevels abgemahnt;

Nam quidam cupiit hoc revocare scelus. (V. 46.)

er verschweigt, wer einen reuig gewordenen Theilnehmer an der Berathung nachher eingeschüchtert und zum Stillschweigen genöthigt habe.

¹⁾ Einsiedlerregister No. 188, 189 und 190.

Demonis at servus, quem nunc non nomino, statim

Postes observat, obstat et ista refert. (V. 49 seqq.)

Hoc intellecto sic obmutuit *probus iste*,

Ausus nec fuerat quid super ista loqui. (V. 57 seqq.)

Statt denjenigen zu nennen, welcher die Gefangenen und die Beute nach Schwyz führte, bedient er sich einer vagen Umschreibung, die er sich, wenn es Stauffacher gewesen wäre, dessen Name übrigens nirgends erwähnt wird, wohl hätte ersparen können.

Tunc sol est ortus, ad nos cum venerat *horum*

Dux, qui nos secum carpere jussit iter. (V. 474 seqq.)

Bei dem Halt, der in Rothenthurm mit den Gefangenen gemacht wird, heißt einfach „princeps“, ein Ausdruck, mit welchem der Landammann niemals bezeichnet wird, sondern vielmehr nach der Intention des Dichters mit dem Wort „Rädelshörer“ übersetzt werden muß.

Principis at jussu reliquos nos ducit in ædem

In Campo Wernher nomine, corde ferox. (V. 572 seqq.)

Tunc hora primæ nos *princeps* præcipit ire

Schwyz, quo se comitem spondet adesse simul. (V. 576 seqq.)

Die Beschreibung der Ankunft in Schwyz zeigt denn recht deutlich, daß der ausgeführte Zug ein nicht öffentlich anerkannter war. „Auf Geheiß unsers Begleiters traten wir in das Haus, „wohin der vernünftigere Theil des Volkes zu einer Berathung „einlud“, an welcher die Bessern Theil nahmen.“

In quam sanior hæc plebs consilium cital, ædem

Intramus, noster nam comes instat ita.

Hinc ibi convenient *meliores*, ut doceatur,

Quis nos includat, compedibusque liget. (V. 590 seqq.)

Dieser Gegensatz ist wohl zu beachten.

Die Theilnehmer des unbefugten Zuges waren bisher tatsächlich vorgeschritten, der vernünftigere Theil des Volkes aber wird beim Anblick des Geschehenen nachdenklich und findet eine Berathung nöthig. Vielleicht sollte sich aber jetzt Stauffacher nach der im letzten Geschichtsfreund vorwaltenden Ansicht zu seiner Ehrenrettung

zeigen, die Gefangenen ledigen, die Beute sequestriren und die Freischärler mit der Stimme der Entrüstung anfahren, mit blankem Degen zersprengen oder inhaftiren. Dieses Zeugniß gibt ihm freilich Radegg nicht, und es wäre eine Misskennung solcher heikler Verhältnisse, wenn ein Einziger, und wäre es auch der Landammann gewesen, einen so zahlreichen Volkshaufen jener Zeit, wo Federmann bewaffnet ging, hätte bewältigen und demuthigen wollen. Statt dessen drängt sich ein anderes Bild in den Vordergrund, der würdige Pfarrer von Schwyz, welcher die Erlaubniß auswirkt, die gefangenen Priester zu sich zu nehmen, und selbe dann mit Speise und Trank reichlich erquict.

Tunc rogat ut prætent nos prandia sumere secum

Horum plebanus, vir bonus atque pius,

Quod sibi concessum fuerat *de principe plebis.* (V. 595 seqq.)

Diese Bewilligung zu ertheilen, war einzig der Landammann befugt, und unser Dichter bezeichnet ihn genau als solchen mit dem Ausdruck, „princeps plebis.“ Hier tritt also unser Stauffacher zum erstenmal handelnd auf.

Eine zweite Verfügung trifft er dann am Abend, indem er die Gefangenen in das Haus des Peter Loholf verordnet.

Advecto sero *dux plebis* venerat ad nos

Cum multis aliis qui comitantur eum.

Ad Petri Loholf ædem nos præcipit ire. (V. 602 seqq.)

Hinc dixit Petro *plebis dux:* hos numeratos

In tua claustra novem tradimus ecce tibi. (V. 610 seqq.)

Wer kann hier die Amtsthätigkeit des Landammanns verkennen? Die That war geschehen, die Volksbewegung ohne Zweifel ungeheuer stark, eine Erledigung der Sache im Augenblicke unmöglich, ja selbst nicht rathsam, weil die Rache der gewaltigen Freunde der Gefangenen zu fürchten war. Man mußte also Zeit gewinnen, und da man wohl neun Mönche, nicht aber eine so große Zahl Landleute festnehmen konnte, blieb nichts übrig, als die ersten wenigstens in bürgerliche Haft zu setzen. Ein mehreres geschah wirklich nicht. Diesen Akt ordnet der Landammann an, und er ist es um so sicherer, weil seines Gefolges oder seiner Amtsdiener erwähnt wird.

Indessen wird über die Freilassung der Gefangenen unterhandelt, und es gelingt dabei den Revers zu erwirken, daß die gefürchteten hohen Freunde der Beleidigten die That nicht rächen wollen¹⁾. Nachdem nun auch diese Gefahr beseitigt war, ruft der Landammann die Landesgemeinde zusammen, eröffnet die eingegangenen Interzessionsschreiben und die Entlassung der Gefangenen wird am 28. März ausgesprochen.

Terna luce dehinc plebem dux convocat omnem.

Illiis vallis; hi sua jussa ferunt. (V. 700 seqq.)

Wir haben nun die Aussagen des einzigen gegen Werner Stauffacher vorgeführten Belastungszeugen durchgangen und gewürdigt, und daraus zeigt sich zur Evidenz, daß unsern Stauffacher auch nicht der mindeste Verdacht einer Betheiligung am Klosterüberfall treffen kann, wohl aber, daß ihm das Verdienst gebührt, in einer sehr kritischen Zeit, nämlich im Jahr vor der Schlacht am Morgarten, durch geschickte amtliche Vermittelung das Land aus der bedenklichsten Verwickelung gezogen zu haben.

2. Rudolph Stauffacher.

Gegen Landammann Rudolph Stauffacher wird vorgebracht, daß er an den geistlichen Schwestern in Steina „Frevel“ verübt habe.

Die dieser Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen finden sich in einer im Geschichtsfreunde (Bd. VII, S. 3 u. flg.) erschienenen Geschichte des Frauenklosters zu Steina auf der Au, woraus wir als Einleitung die wesentlichsten Punkte hervorheben.

Hartmann von Baldegg, Burggraf zu Rheinfelden und Vogt zu Basel, als vom König Rudolph ernannter Pfleger der obern Lande, eröffnete durch Urkunde vom 7. Jänner 1275 den Landammännern Rudolph und Werner (die Geschlechtsnamen werden nicht genannt), daß er die Abtissin und den Convent der Cisterzienserinnen zu Steinen samt ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in den königlichen Schutz genommen habe, und bedroht alle, welche sich an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum vergreifen würden, mit Gottes und des Königs Ungnade²⁾.

¹⁾ Sieh die S. 73, Nota 1 angeführten Urkunden; ferner Nro. 192 ibidem.

²⁾ Geschichtsfreund Bd. VII, S. 49.

In einem offenen Schreiben vom 24. April 1289 befreit Ritter Konrad von Tilendorf, als nunmehriger Pfleger an seines Herrn, Herzog Rudolphs, statt, das Kloster in Steina von allen persönlichen und Realsteuern unter Androhung seiner und seines Herrn Ahndung im Nichtbeachtungsfall ¹⁾.

Um 4. Herbstmonat 1275 verweist dann König Rudolphs Gemahlin, Anna, den Landammännern Rudolph Stauffacher und Werner von Seewen, daß ersterer, ungeachtet des königlichen Schirmbriefes sich herausgenommen habe, dem Kloster wegen einer Steuerforderung ein Pferd zu pfänden, während des Königs Wille sei, daß keiner ihrer Amtsleute das Kloster zu Steuern anhalte. Sie verlangt daher angelegtlich von seiner Bescheidenheit, daß er das gepfändete Pferd ohne Verzug und Widerrede zurückstelle ²⁾.

In ähnlichem Ton wendet sich des römischen Königs Albrechts Gemahlin, Elisabeth, mit Schreiben vom 13. Jänner 1299 an die Landammänner und die Gemeinde in Schwyz, und verlangt, daß der Landamman 7 fl. und 1 Schl. Hälter, um die er auf Geheiß der übrigen Amtmänner, und in seiner Stellung als Richter die Klosterfrauen in Steinen gepfändet, denselben unverzüglich und unverweigert zurückgebe ³⁾.

Bevor wir in die Untersuchung eintreten, in welchem Lichte unser Landamman Rudolph Stauffacher diesen Thatsachen gegenüber erscheine, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Der Verein der Schwestern in Steinen hat sich erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gebildet und erhielt denn am 13. Jänner 1262 durch Bischof Eberhard von Constanz die kirchliche Anerkennung. Der ganze Inhalt des Briefs zeigt, wie gering und präkar die klösterliche Sammlung damals war. Auch in der angeführten Geschichte dieses Klosters wird dessen eigentliche Hauptstiftung erst in's Jahr 1286 gesetzt, wo Konrad Hesso und dessen Gemahlin Gertrud demselben bedeutende Vergabungen machten. Immerhin aber steht außer Zweifel, daß der klösterliche Verein schon vorher einige Grundbesitz hatte. Eine staatliche Anerkennung

¹⁾ Geschichtsfreund Bd. VII, 52.

²⁾ Geschichtsfreund Bd. VII, 50.

³⁾ Geschichtsfreund Bd. VII, 55.

einer neugebildeten klösterlichen Sammlung war nicht vorgeschrieben. Eine solche Corporation mußte sich durch thatächlichen Bestand als lebend und lebensfähig erweisen.

Es ist auch nicht unmöglich, daß jene Schwestern sich anfangs unter dem ganz bescheidenen Namen eines frommen Vereins, mithin mit dem wesentlich privatrechtlichen Charakter einer Familie, zusammengethan haben, in der Hoffnung, eine gesicherte klösterliche Existenz erst noch zu erringen. Daß es mit der Entstehung von Klöstern so zuging, ist gewiß einleuchtend, und dafür sprechen ganz analoge Beispiele in den fünf Orten aus den drei letzten Dezennien des gegenwärtigen Jahrhunderts. Wir glauben daher keinen zu kühnen Schluß zu ziehen, wenn wir annehmen, der Verein der Schwestern zu Steinen sei im Jahr 1275 noch so sehr im unentschiedenen Zustand der Bildung gewesen, daß er nach der allgemeinen Anschauung des Landes noch keineswegs den Charakter eines Klosters, sondern denjenigen einer Familie hatte. In dieser Voraussetzung finden wir sehr erklärlich, wenn der klösterliche Verein für diejenigen Güter, die noch kurz vorher im Einzelbesitz von Privaten gelegen und somit steuerbar gewesen waren, ebenfalls besteuert, und auf erfolgte Weigerung gepfändet wurde. Ohne jedoch auf diese Hypothese bedeutendes Gewicht legen zu wollen, heben wir einen andern weit wichtigeren Gesichtspunkt hervor.

Das Bedürfniß eines großen Steuerertrages scheint nämlich damals ein laxes Durchgehenlassen überhaupt nicht erlaubt zu haben, indem die konstante Tradition und mehrere spätere Chronisten in das vorhergehende Dezennium die Vertreibung des Adels aus dem Lande und die damit in Verbindung stehende Errichtung der Letzinen, eines Werkes von ungeheuerm Kostenaufwand, setzen¹⁾.

¹⁾ Die Letzimauer ging von Brunnen nach dem Urmiberg, schloß den Eingang in's Thal von Arth und zog sich über den Bergpaß am Negerisee und über die Altmatt bei Rothenthurm hin. Es läßt sich nichts dafür anführen, daß dieselbe in den Thalgründen erst um die Zeit vor der Schlacht am Morgarten errichtet worden sei. Dagegen ist es möglich, daß die Fortsetzung in den Berggegenden erst in die besagte Zeit fällt, indem von fünf diesfalls bekannten Urkunden, von denen seit Tschudi zwei wieder verloren gegangen sind, vier von der Mauer zu Hauptsee (am Morgarten) und eine von der Mauer auf der Altmatt spricht. Da aber nur die letztere vom 25. Brachmonat 1310 datirt ist, die vier ersten aber unter'm

Abwehr des gemeinsamen Feindes lag im Interesse Aller, und wer könnte die Verweigerung einer zu solchem Zwecke beschlossenen Steuer, selbst gegenüber einem anerkannten Kloster, billigen? Mußte das nicht eher als Connivenz mit dem Feinde, beziehungsweise als landesverrätherische Widersehlichkeit erscheinen? Das lavirende Verfahren der Neuzeit war in der damaligen Regierungskunst noch nicht bekannt, man fühlte tief und handelte demgemäß mit Kraft, oft mit Uebermuth, und auf die Steuerverweigerung folgte die Exekution.

Soll man das einem ungebildeten Bergvolk von damals, oder seinem Landammann Rudolph Stauffacher, überhaupt zum „Frevel“ anrechnen, während die hohen Regenten, von denen die Exemptionsbriefe ausgingen, die Geistlichen und Stifte zu ihren Gunsten in hundert Einzelfällen selbst besteuerten? Wie hätte bei solchem Beispiel die Theorie der Realimmunität der Klöster überhaupt Eingang finden können? Wie wäre auch nur gedenkbar, daß diese später viel besprochene Frage im Lande Schwyz damals auch nur hätte bekannt sein können, da bis 1272 keine Klöster bestanden, zur Aufstellung eines Grundsatzes, oder zur Erhebung einer Kontroverse also überhaupt kein Anlaß war?

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir auf die Hauptfache ein.

Vor Allem aus darf hier nicht übersehen werden, daß aus dem Schirmbrief Hartmanns von Baldegg vom 7. Jänner 1275 noch keineswegs ein Verbot der Besteuerung, sondern vielmehr, dem Bedürfniß des Zeitalters gemäß, daßjenige einer gewaltsgewandten Bergreisung am Eigenthum des Klosters zu ersehen ist.

Ebensowenig können die zu Gunsten der Cisterzienserklöster erlassenen päpstlichen Briefe von Lucius III. (27. Wintermonat 1182) und Innozenz III. (15. Heumonat 1200) gegen Stauffacher angeführt werden, weil aus dem Datum der diesfalls dem Kloster zugesertigten Abschriften (1305) klar hervorgeht, daß dieselben im Jahr 1275 noch nicht bekannt waren, oder nicht als promulgirt betrachtet werden konnten.

12. Mai 1322 ausgestellt wurden, so ist wahrscheinlicher, daß es sich dazumal, wie Tschudi sagt, nur um eine Ausbefferung des alten Mauerwerks handelte. (Sieh Tschudi I, 294, 295; Geschichtsfreund VII, 178, 179; X, 222, Note 2.)

Stauffacher war daher in Abgang einer gesetzlichen oder übungsgemäßen Exemption des Klosters nicht nur befugt, sondern durch seine Amtspflicht verbunden, auf die gemachte Weigerung die Execution, beziehungsweise die Pfändung anzurufen, und wir würden ein gröbliches Unrecht begehen, ihm deshalb eine kirchenfeindliche Tendenz oder einen „Frevel“ vorzuwerfen. Erst die Einsprache der Königin Anna vom 4. Herbstmonat gleichen Jahres mußte die ganz neue Frage hervorrufen, ob die Klöster von des Landes Steuern befreit sein sollen. Offenbar wurde dieselbe vom ganzen Volk, und nicht nur von Landammann Rudolph Stauffacher, als eine dem allgemeinen Besten widerstreitende Theorie, mit Unwille aufgenommen. Die Landleute konnten sich nicht einbilden, daß der ihnen sonst wohlgewogene König, durch Vermittelung seiner Gemahlin ihnen ein so unerhörtes Ansinnen machen wolle. Es gewinnt daher die umständliche Erzählung Tschudi's, die Schwyzer haben den Konrad Hunno zu König Rudolph geschickt, und dieser habe ihn, wenigstens für den Einzelfall, von der Unstatthaftigkeit jener Steuerverweigerung überzeugt, immerhin einige Glaubwürdigkeit. Unser Chronist stund den urkundlichen und geschichtlichen Quellen noch viel näher, als wir, und bekanntlich sind sehr viele, weit wichtigere Gegenstände beschlagenden Urkunden bereits verloren, welche derselbe noch benutzt hat. Der Umstand, daß auch hier wieder, wie oben bei unserm Werner, vom Standpunkte der Landleute aus, keine Urkunden vorhanden sind, läßt die Vollständigkeit des Materials mit Grund bezweifeln. Wäre es aber auch überhaupt nicht unedel, bei diesem Stand der Dinge unsern Stauffacher, der seit bald sechshundert Jahren in ungetrübtem Andenken bei den Vätern versammelt ist, nicht etwa wegen eines Todschlages oder eines andern gemeinen Verbrechens, sondern wegen der Execution einer Steuererhebung in einer Landesnot vor den Richterstuhl der Gegenwart zu laden?

Sei nun übrigens der eingetretene Steuerkonflikt mit oder ohne des Königs Mitwirkung beigelegt worden, so viel steht fest, daß während den nächsten vierzehn Jahren über die Fortdauer jenes Streites nichts bekannt ist. Allein der Brief Tilendorfs vom 24. April 1289, der sich kategorisch dahin ausspricht, „dc ich nicht „wil, dc es (das Kloster) oder sin grot de feinn gewerf oder stüre „gebe“, mußte natürlich den ehemaligen Span auffrischen. Denn

wenn auch dieser Befehl zunächst nur das Kloster in Steinen beschlug, so mußten die Landleute auch Lehnlisches erwarten rücksichtlich der jüngst entstandenen Frauenklöster zu St. Peter auf dem Bach in Schwyz und St. Joseph im Muthathal, welche, ersteres im Jahre 1272, letzteres im Jahr 1280, gestiftet worden waren. Bedenkt man, wie viele jüngst noch in Privathänden gelegene, und somit steuerbare Güter, namentlich mit Inbegriff der von Konrad Hesso und seiner Gemahlin dem Kloster in Steinen im Jahr 1286 gemachten Vergabung, in das Eigenthum dreier Klöster übergegangen waren, so wird man begreifen, daß der einmal zu Gunsten eines derselben geltend gemachte Grundsatz der Steuerfreiheit eine hohe und praktische Bedeutung hatte. Nicht die Absicht, „zuzugreifen, wornach ihnen gelüstet“, wie sich in der angeführten Klostergeschichte behauptet findet, kann nach vernünftiger Würdigung der Verhältnisse unsere Väter geleitet haben, sondern die von ihnen mit richtigem Takt anerkannte Pflicht, des Landes Schaden zu wenden und dessen Nutzen zu fördern. Daher entschieden die gemeinen Landleute zu Schwyz im Jahr 1294 diese wichtige Streitfrage ein für allemal grundsätzlich, und nahmen folgendes Statut an:

„Wolten dy chloester, dy in dem lande sint, nicht dragen
 „schaden an stvre vnd an anderem gewerfe mit dem lande
 „nach ir grote alse ander die landlvte, so svoln sy miden
 „velt, wasser, holz, wunne vnd weide des landes.“¹⁾

Die klösterlichen Korporationen, obßchon als moralische Personen nicht wirkliche Landleute, und wohl zum größten Theil nicht aus Landeskindern gebildet, wurden doch zum Genuß der gemeinen Mark zugelassen, eben weil sie im Besitze von Sondereigenthum waren, mit welchem die Allmeindnutzung damals realrechtlich verbunden war. Es war daher nur consequent, daß man ihnen die Wahl ließ, entweder mit den Landleuten die gemeinen Lasten zu tragen, oder aber auf die Benutzung der Gemeinmark zu verzichten. Wir vermögen nicht, hierin etwas Gewaltthätiges, viel weniger ein lüsternes Zugreifen zu entdecken.

Dieses wichtige Gesetz, das durch die zwei Recensionen des Landbuchs hindurch- und in die späteren Verfassungen hinüber gieng,

¹⁾ Landbuch von Schwyz, Seite 266.

bildet nun eine unbedingte Richtschnur für die Landesvorsteher, und es geht aus der Beschwerde der Königin Elisabeth vom 13. Jänner 1299 hervor, daß dasselbe bei einer zweiten Steuerverweigerung des Klosters in Steinen mit Festigkeit gehandhabt wurde. Wir haben es also hier durchaus nicht mehr mit der Frage zu thun, ob jene von der Königin Elisabeth eingeklagte Pfändung eine rechtlich erlaubte gewesen sei; denn der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit war ein vor fünf Jahren vom Volke aufgestellter, von den Landes Amtmännern festgehaltener, und auf ihr Geheiß von dem im Achte stehenden derselben vollzogener. Lage übrigens darin auch ein tadelnswerther Uebergriff, was wir genugsam widerlegt zu haben glauben, so trüfe unsren Rudolph Stauffacher diesfalls kein Vorwurf, indem er in den Jahren 1298 und 1299 nicht Landammann war.

Die schwierigste Aufgabe der Geschichtsschreibung ist es unstreitig, die hervortretenden Ereignisse in den richtigen Causalnexus zu bringen. Dieses schien wirklich bei der Beurtheilung Rudolph Stauffachers im letzten Geschichtsfreund nicht erreicht worden zu sein, weshalb wir uns namentlich einer natürlicheren Verbindung der Quellen beslissen. Auf diesem Weg und durch genaue Untersuchung des Radeggischen Gedichts hoffen wir unsere Stauffacher gegen jeglichen begründeten Vorwurf des Raubs, der Heiligtumsentweihung und des Frevels gesichert zu haben¹⁾.

Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Wir sind keine unbedingte Lobredner der sogenannten guten alten Zeiten. Unsere Väter waren auch Menschen, wie wir, unbedingt aber von größerer Energie, und wohl auch von stärkern Leidenschaften. Wir halten keineswegs dafür, daß alles, was sie gethan, läblich und schön sei. Aber jene Namen, die sich mit der uns errungenen Freiheit so zu sagen identifizirt haben, wollen wir Geschichtsfreunde der fünf Orte nicht selbst herabwürdigen, nicht uns bemühen nachzuweisen, daß

1) Unsere Stauffacher erscheinen nirgends in zweifelhaftem Licht, es wäre denn insoweit, als sie sich auch in der Urkunde vom 12. Herbstmonat 1309 unter den wegen des Marchenstreites mit dem Banne belegten Landleuten befinden. Siehe Geschichtsfreund VI, 6. VII, 54. V, 245, 254, 261. Kopp, Urkunden I, 63. Archiv Schwyz, Urkunden vom 24. April 1313, vom 8. Hornung 1338, vom 9. Jänner 1342. Das „weiße Buch“ nennt den Werner ein „wys man vnd auch wolmügent.“

wir von Vätern abstammen, deren wir uns zu schämen hätten. Und sollten sie von Außen angegriffen werden, so wollen wir sie so lange schützen, bis wir durch die Wucht überzeugender Gründe gezwungen werden, den Altar ihrer Verehrung zu verlassen, und, der bessern Überzeugung folgend, sie als Göthenbilder preiszugeben. Allein dazu wird es nicht kommen, dafür bürgt uns das wenn auch oft spärliche, urkundliche Material der Geschichte, und eine reiche Tradition, die durch die Allgemeinheit ihrer Verbreitung frappirt, und auch an der Hand der Reichsgeschichte in ihren Hauptzügen nicht so leicht erschüttert werden dürfte.
